

Rechte und Pflichten des Vereinsvorstandes

Referentin

Rechtsanwältin Nicole Hollerbuhl

Duckstein Rechtsanwälte

Haeckelstr. 6

39104 Magdeburg

Tel. 0391/ 53 11 460

E-Mail: info@ra-duckstein.de

I. Der Vorstand

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungs-macht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Aufgaben des Vorstands

§ 164 Abs. 1 BGB Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertreters erfolgt oder ob Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

- (2) Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes können nicht namens des Vereins mit sich selbst Verträge abschließen (sog. Inschlaggeschäft § 181 BGB)

§ 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-versammlung.
- (2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

1. Aufgaben des Vorstands

Insbesondere:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB)
- Geschäftsführung (§ 27 Abs. 3 BGB), soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält
- Berufung der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält

II: Exkurs: Die Mitgliederversammlung

1. Einladung zur Mitgliederversammlung

(OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08.05.2014, 3 W 57/13)

- Erfordernis der schriftlichen Einladung der Mitgliederversammlung setzt nicht zwingend eigenhändige Unterschrift des Einladenden unter der Einladung voraus.
- Satzung verlangt schriftliche Einladung.
- Verein hatte in Sonderausgabe der Mitgliederzeitung deutlich sichtbar eingeladen, Unterschrift des Einladenden war als Faksimile gedruckt.

Das OLG führt aus:

„Erfordernis der schriftlichen Einladung oder Einberufung bedeutet regelmäßig die Bekanntmachung der vom zuständigen Vereinsorgan urkundlich abgefassten Einladung an alle teilnahmeberechtigten Vereinsmitglieder.“

➤ durch postalische Versendung der Mitgliederzeitung an alle Mitglieder war das hier erfüllt

- Schriftformerfordernis ist als „gewillkürte Schriftform“ gem. § 127 BGB und nicht als gesetzliche Schriftform gem. § 126 BGB zu werten.
- eigenhändige Unterschrift ist bei gewillkürter Schriftform nicht erforderlich. Aber: Einladender als Aussteller des Schreibens muss aber deutlich zu erkennen sein.

Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 06.05.2013, 2 W 35/13

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins per E-Mail ohne Unterschrift ist wirksam, wenn die Vereinsatzung schriftliche Form der Einladung vorsieht.

- Auch das OLG Hamburg legt die Maßstäbe des § 127 BGB an.
- Verein hatte Mitglieder ohne E-Mail-Adresse per Telefax eingeladen.

Vorschlag für Formulierung in der Satzung:

„Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von per e-mail eingeladen. Verfügungen Mitglieder nicht über Empfangsmöglichkeiten per e-mail haben sie dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Mitglieder werden schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.“

- Verstoß gegen satzungsmäßige Form der Einladung ist nur dann ausnahmsweise unbeachtlich, wenn alle Mitglieder Kenntnis von der Einberufung erhalten.
- Verein hatte die Einladung statt durch Brief in Mitgliederzeitschrift an Mitglieder versandt.
- dies allein führte noch nicht zur Unwirksamkeit der Einladung (vgl. OLG Zweibrücken, 3 W 57/13)

aber: das OLG erachtete die Einladung trotzdem als unwirksam, da

- Mitgliederzeitschrift per Info-Post und mit einem vereinsfremden Absender (einer für die Mitglieder fremden GmbH) versandt wurde,
- für OLG war damit Verwechslungsgefahr mit Werbesendungen o. ä. zu groß, damit könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine erhebliche Anzahl von Vereinsmitgliedern die Postsendung als Werbe-sendung betrachtet hat und Umschlag entweder gar nicht oder verspätet geöffnet hat
- dadurch bestand die reale Möglichkeit, dass bei ordnungsgemäßer Einladung die Willensbildung der Vereinsmitglieder anders verlaufen wäre und sich abweichende Abstimmungsergebnisse ergeben hätten (von ca. 11.000 Mitgliedern waren 175 erschienen)

2. Fristberechnung für Einberufung von Mitgliederversammlungen

Beispiele:

- a) Satzung: „Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.“

Tag der Versammlung: 18.04.2018

→ Einladung muss am 17.03.2018 zugegangen sein.

- b) Satzung: „Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.“

Tag der Versammlung: 18.04.2018

→ Einladung muss am Dienstag, den 20.03.2018 zugegangen sein.

Achtung!

Fällt der eigentliche Beginn der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, dann muss die Einladung am letzten Werktag davor zugehen, da gem. § 193 BGB die Frist erst am darauffolgenden Werktag beginnt.

3. Inhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung

- Gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB müssen Beschlussgegenstände mit der Einladung bzw. unter Beachtung der Einladungsfrist mitgeteilt werden.

→ Beschlüsse können grundsätzlich nur zu den mitgeteilten Gegenständen gefasst werden.

- **Aber:** § 32 BGB ist über § 40 BGB abänderbar.

Mögliche Satzungsregelung:

Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

→ nur bei derartiger Satzungsregelung kann von § 32 BGB abgewichen werden

- Abwägung ist notwendig:
 - gesetzliche Regelung ist unter Umständen unflexibel, ggf. muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden

aber

- Öffnung für Anträge auch während der Ladungsfrist oder gar in der Versammlung selbst birgt Gefahr der Überraschung/Überrumpelung des Vorstandes

4. Formulierung von Tagesordnungspunkten in der Einladung , die nicht als ausreichend angesehen werden:

- „Neuwahl des Vorsitzenden“ deckt nicht zugleich Amtsenthebung des Vorgängers.
- „Ergänzungswahlen zum Vorstand“ wenn es um Abwahl von Vorstandsmitgliedern und eine Vorstandsneuwahl geht.
- „Verhalten des Vorstandes bei den Verhandlungen über die Gründung des Verbandes X“, wenn aus diesem Anlass der Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden soll.

- „Vorstandsangelegenheiten“ lässt nicht die Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu.
- „Feststellung des Kassenvoranschlags“ genügt nicht für eine Beitragsfestsetzung.
- „Genehmigung der Geschäftsführung“ reicht nicht aus, wenn diese zu einem wichtigen Geschäft (z.B. Grundstückskauf) erteilt werden soll.
- „Verschiedenes“ ermöglicht keine Beschlussfassung, sondern nur Beratung, gleiches gilt für
- „Anträge“

5. Rechte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung

- das Teilnahmerecht
- das Rederecht
- das Antragsrecht einschließlich des Vorschlagsrechts
- das Auskunftsrecht
- das Stimmrecht
- das Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse
- sowie das nachwirkende Recht der gerichtlichen Anfechtung

6. Beschlussfassung/ Berechnungsbeispiele für Mehrheiten

einfache Mehrheit

30 abgegebene Stimmen

75 abgegebene Stimmen

Mehrheit bei 16 Zustimmungen

Mehrheit bei 38 Zustimmungen

aber

30 Anwesende und 5 Enthaltungen
(25 Stimmen)

Mehrheit bei 13 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen
(60 Stimmen)

Mehrheit bei 31 Zustimmungen

Berechnungsbeispiele für Mehrheiten

b) qualifizierte Mehrheit

z. B. Satzungsänderung (3/4)

30 abgegebene Stimmen

qualifizierte Mehrheit bei 23 Zustimmungen

75 Anwesende und 15 Enthaltungen
(60 Stimmen)

qualifizierte Mehrheit bei 45 Zustimmungen

qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich für:

- zu einem Beschluss, der eine **Änderung der Satzung** enthält. Gesetzlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB). Die Satzung kann eine andere Regelung treffen (§ 40 BGB), dafür muss jedoch der Wille, dass das gesetzliche Mehrheitserfordernis geändert und durch eine andere (insbesondere eine geringere) Stimmenmehrheit ersetzt werden soll, in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen;
- zur **Auflösung des Vereins**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder die nach der Satzung sonst vorgesehene Mehrheit (§ 41 BGB);
- zu einem **Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschluss**; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder eine nach der Satzung vorgesehene größere Mehrheit (§§ 103, 125 S. 1, § 275 Abs. 2, § 284 S. 2 UmwG);
- zur **Änderung des Zwecks** des Vereins; erforderlich ist die Zustimmung **aller** Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Eine Stimmenthaltung oder nichtige Stimme verhindert bereits das wirksame Zustandekommen eines einstimmigen Beschlusses. Die Satzung kann eine geringere Mehrheit vorsehen (§ 40 BGB);

LG Düsseldorf, Urteil 12.08.2014, 1 O 307/13

Über einzelne Änderungen der Satzung kann auch zusammen abgestimmt werden.

- Geänderte Satzung ist als einheitliches Regelwerk zu sehen.
- Es kann keinen Unterschied machen, ob über eine neue Satzung als Ganzes abgestimmt wird oder über Änderungsanträge hinsichtlich einer zu überarbeitenden Satzung, so dass im Ergebnis eine neue Satzung entsteht. Da auch bei der Verabschiedung einer neuen Satzung nicht über jede Norm einzeln abgestimmt werden muss, ist es auch möglich, mehrere Änderungen derselben Satzung gemeinsam nach entsprechender Diskussion zu beschließen.

7. Übertragung des Stimmrechts

- Mitgliedschaftsrechte sind höchstpersönliche Rechte und können daher grundsätzlich nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.
- Die Satzung kann aber Ausnahmen vorsehen, z.B. bei Abstimmungen.
- Die sollte dann aber auf bestimmte Fälle und vor allem zahlenmäßig begrenzt werden, um Missbrauch zu vermeiden.

Vorschlag für Formulierung:

„Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung gehindert, kann er sein Stimmrecht für diese Versammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist unter Vorlage des entsprechenden Schriftstückes vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

ACHTUNG: Vorkehrungen für eine genaue Auszählung der Stimmen treffen (z.B. Stimmkarten)

8. Blockwahl des Vorstandes

Eine Blockwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung des Vereins ausdrücklich vorgesehen ist. Nach dem Gesetz erfolgt die Wahl einzeln und ins Amt.

Eine Satzungsdurchbrechung durch Beschluss der Mitglieder ist unwirksam.

Mögliche Formulierung:

„Die Mitgliederversammlung wählt 4 Vorstandsmitglieder im Block. Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes.“

Beispiele für zusammengefasste Wahl (Stimmzettel)

1. Wahl des Vorsitzenden

Bewerber

- Kandidat A
- Kandidat B
- Kandidat C

2. gleichzeitige Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

- Kandidat D
- Kandidat E
- Kandidat F

3. gleichzeitige Wahl des Kassierers

- Kandidat G
- Kandidat H
- Kandidat I

4. Wahl von 3 Beisitzern

- Kandidat J
- Kandidat K
- Kandidat L
- Kandidat M
- Kandidat N

Bei den Wahlen zu 1. bis 3. ist nur jeweils höchstens eine Stimme zulässig

Bei der Wahl zu 4. können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden.

9. Nichtigkeit von Beschlüssen insbesondere bei :

- Einberufung der Versammlung durch Nichtberechtigte
- Gegenstand der Beschlussfassung war nicht oder nicht ausreichend in Ladung enthalten
- Versammlung war (gem. Satzung) nicht beschlussfähig

Nichtigkeit von Beschlüssen insbesondere bei :

- Teil der Mitglieder konnte gegen ihren Willen nicht teilnehmen (z. B. zu kleiner Versammlungsraum, unbegründete Zurückweisung am Einlass),
- Verstoß gegen Treu und Glauben, gute Sitten oder ein gesetzliches Verbot. So kann also zum Beispiel nicht beschlossen werden, dass es den Mitgliedern nicht mehr möglich ist, ihre Mitgliedschaft zu kündigen (Verstoß gegen [§ 39 BGB](#)). Auch ein Beschluss, den Vorstand abzuschaffen, wäre nichtig, da der Verein einen Vorstand haben muss (Verstoß gegen [§ 26 Nummer 1 BGB](#)),
- Beschlüssen einer Delegiertenversammlung, die nicht durch Satzung gedeckt sind, z. B. satzungswidrige Versammlungsleitung oder eine fehlende Beschlussfähigkeit führt zur Nichtigkeit eines Beschlusses.

10. Notwendiger Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- Ort und Tag der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei Angabe bei Unterschrift genügt
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, hierzu gehört auch die vollständige Bezeichnung des Gewählten nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
- das Abstimmungsergebnis, welches stets zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist
- die Erklärung eines Gewählten über die Annahme des Amtes

11. Empfehlenswerter Inhalt eines Versammlungsprotokolls

- die Tagesordnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit
- die Abstimmungsmodalitäten
- Der Versammlungsverlauf in groben Zügen
- Besonderheiten im Versammlungsverlauf (z. B. Widersprüche gegen bestimmte Fragen)

Exkurs Ende

Weitere Aufgaben des Vorstands

- Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister (§ 59 Abs. 1 BGB)
- Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes beim Vereinsregister (§ 67 Abs. 1 BGB)
- Anmeldung jeder Änderung der Satzung beim Vereinsregister (§ 71 Abs. 1 BGB) *
- Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Mitglieder beim Amtsgericht auf dessen Verlangen (§ 72 BGB)
- Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins, wenn nicht dafür andere Personen bestellt werden (§ 48 Abs. 1 BGB)

Satzungsänderungen müssen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

§ 71 (1) BGB

(1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. ²Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ³Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. ⁴In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Aufgaben des Vorstands

Geschäftsführung des Vorstandes (§ 27 Abs. 3, §§ 32, 40, 664-670 BGB)

Insbesondere:

- persönliche Wahrnehmung der Geschäfte, Übertragung auf Dritte ist nur durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, aber u. U. Haftung des Vorstandes für das Verschulden des Dritten
- Sorgfalts-, Treue-, Schweigepflicht (bei vertraulichen Vorgängen)
- Bindung an Weisungen, die vom zuständigen Vereinsorgan (Mitgliederversammlung, Gesamtvorstand etc.) erteilt werden

Aufgaben des Vorstandes:

- Vermögensverwaltung, ggf. Beantragung eines Insolvenzverfahrens
- Kassenaufzeichnungen (Einnahmen und Ausgabenaufzeichnung, Belegaufbewahrung)
- Auskunft und Rechenschaftslegung
- Steuerliche Aufzeichnungspflichten (Einnahmen-Ausgaben-Aufzeichnung)
- Herausgabepflicht spätestens bei Beendigung des Amtes (insbesondere Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bankauszüge, Berichte, Protokolle, sonstige Aufzeichnungen)

2. Vertretungsregelungen

§ 26 (1, 2) BGB

(1) ¹Der Verein muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) ¹Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. ²Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Aber: § 26 (2) Satz 1 BGB kann durch die Satzung abweichend geregelt werden.²

Vertretungsregelungen (mögliche Varianten)

1. Eingliedriger Vorstand

„Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand (§ 26 BGB)“

2. Mehrgliedriger Vorstand

a) Einzelvertretung

aa) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.“

aber unzulässig

„Vorstand ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter“

ab) „Der Vorstand besteht aus drei Personen. Jeder vertritt allein“

ac) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden (der Kassierer weiter nur bei Verhinderung auch des Stellvertreters) auszuüben.“

Aber unzulässig.

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer. Jeder vertritt allein, der Stellvertreter und der Kassierer jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.“

b) Gesamtvertretung

- ba) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.“
- bb) „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.“

3. Aufgabenverteilung im Vorstand

- nicht gesetzlich geregelt
- obliegt den Besonderheiten des jeweiligen Vereins sowie des Vorstandes
- üblich, z. B. im Kleingartenverein:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister/Kassierer
 - Schriftführer
 - Fachberater
 - ggf. Beisitzer
- auch andere Aufteilungen denkbar und üblich

– sinnvoll bei mehrgliedrigem Vorstand ist eine Geschäftsordnung o. ä., die dem einzelnen Vorstandsmitglied konkreten Aufgabenkreis vorschreibt .

➤ kann für eventuelle (Innen-) Haftung von Bedeutung sein

– Satzung sollte eine Regelung enthalten, etwa:

„Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

4. Haftung des Vorstands

§ 31 BGB - Haftung des Vereins für Organe

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Grundsatz:

Verein haftet mit seinem Vermögen und nicht seine Mitglieder bzw. Organe.

Ausnahme:

Durchgriffshaftung an Mitglieder bei Rechtsmissbrauch

Persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe

Grundsatz:

Der Verein haftet für Pflichtverletzungen der Organe im Außenverhältnis gegenüber Dritten (vgl. § 31 BGB).

Durchgriffshaftung gegenüber den Organen im Außenverhältnis nur bei schuldhafter Verletzung absoluter Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 und 2 BGB, § 826 BGB).

Haftung des Vorstands

Haftung der Vorstandsmitglieder

Innenhaftung

Haftung gegenüber dem
Verein bzw. dessen
Mitgliedern

kann begrenzt werden
bzw. entfallen

Außenhaftung

Haftung gegenüber Dritten, Finanzamt,
Sozialversicherungsträgern

kann nicht beschränkt werden

Wer haftet?

- Vertretungsberechtigter Vorstand
- „erweiterter Vorstand“
- ggf. Mitglieder von Überwachungsorganen (Beirat, Aufsichtsrat, Präsidium etc.)

Wann beginnt Haftung?

- Tatsächliche Annahme des Amtes
- Ausübung des Amtes selbst bei fehlerhafter Bestellung

Wann endet Haftung?

- Ende der Bestellung, wenn nicht bis zur Neuwahl das Amt ausgeübt wird,
- Amtsniederlegung, kann aber, wenn er zur Unzeit ausgeübt, zu Schadensanspruch Führen
- Abwahl, Ausschluss aus Verein

Was löst Innenhaftung aus?

- Maßstab ist die Sorgfalt, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt
- setzt Kenntnis der zu beachtenden Rechtsvorschriften voraus,

„Unkenntnis schützt vor Haftung nicht!“

- Bei Überforderung liegt Verschulden in der Annahme und Beibehaltung des Amtes

Beispiele für Pflichten, die verletzt werden können

- Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins, erfordert, z.B. bei Streit über wirksame Bestellung von Organmitgliedern,
- Datenschutzverstöße im Verein,
- Sorgfältige Auswahl von Angestellten bzw. Bevollmächtigten,
- Durchsetzung von Forderungen des Vereins unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes,
- Verschwiegenheits- und Loyalitätspflicht,

Haftungsausschluss

- bei wirksamer Entlastung,

beim Befolgen eines Weisungsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn diese nicht offensichtlich gesetzwidrig ist.

Haftungsbeschränkung

- durch Satzungsbestimmung, Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit

- durch schriftliche Ressortaufteilung, wenn

- diese klar und eindeutig sind
- der Zuständige bzgl. seines Bereiches Vertretungsmacht hat
- der Zuständige für das Amt geeignet ist

- ehrenamtliche bzw. gefahrgeneigte Tätigkeit

Haftung des Vorstands (Außenhaftung)

Delikthaftung

- rechtswidrige, schuldhafte Schädigung Dritter durch Tun oder Unterlassen
- „in Ausübung ihm zustehenden Verrichtungen“ begangen
- insbesondere bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
- Gesamtschuldnerische Haftung des Handelnden mit dem Verein
- ggf. Freistellungsanspruch des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verein

**Gesetz zur Begrenzung der
Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen
+
Ehrenamtsstärkungsgesetz**

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

→ Innenhaftung

**Gesetz zur Begrenzung der
Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen
+
Ehrenamtsstärkungsgesetz**

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

→ Außenhaftung

**Gesetz zur Begrenzung der
Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen
+
Ehrenamtsstärkungsgesetz**

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

**Gesetz zur Begrenzung der
Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen
+
Ehrenamtsstärkungsgesetz**

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Haftung des Vorstands (Außenhaftung)

Sonderfall:

Haftung wegen schuldhaft unterlassener Stellung des Insolvenzantrages

§ 42 BGB - Insolvenz

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

bei Unterlassung:

- a) Haftung gegenüber Altgläubigern ist auf den Betrag beschränkt, um den sich Insolvenzquote durch die verspätete Antragsstellung verringert.

- b) Haftung gegenüber Neugläubigern u.U. volle Schadenssumme, wenn die Rechtsbeziehung bei Kenntnis der Insolvenzreife nicht eingegangen worden wäre.

Sonderfall: Haftung des Vorstands wegen Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB

- setzt voraus, dass Abführung der fälligen Arbeitnehmeranteile rechtlich und tatsächlich möglich ist

Unterschiedliche Auffassung in Rechtsprechung, ob SV-Anspruch gegenüber anderen Gläubigern privilegiert sind

II. Zivilsenat BGH: nein

V. Strafsenat BGH: ja

- Vorstand muss ggf. Nettolöhne kürzen bzw. verspätet auszahlen, um SV-Beiträge abzusichern

Sonderfall: Haftung des Vorstandes für Steuerschulden des Vereins, §§ 34, 69 AO

- steuerliche Pflichten des e.V. hat dessen gesetzlicher Vertreter (i.d.R. Vorstand gem. § 26 BGB) zu erfüllen
- bei Einschaltung eines Steuerberaters ist Vorstand von Haftung befreit, wenn Steuerberater sorgfältig ausgewählt und angemessen überwacht wird; Steuerberater müssen jedoch Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß überlassen werden.
- Mögliche Haftungsbegrenzung bei schriftlicher Ressortaufteilung
- § 69 AO: gesetzliche Vertreter haften mit ihrem Vermögen, soweit Steueransprüche infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.
- Auswahlermessen der Finanzbehörde, wer in Anspruch genommen wird.
- Grundsatz der anteiligen Tilgung, d.h. Finanzamt darf im Verhältnis zu anderen Gläubigern nicht benachteiligt werden.

Sonderfall: Haftung bei Spendenverstoß

- § 10 b (4) Satz 2 EStG:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.“

→ wird mit 40% des zugewendeten Betrages angesetzt

- *Haftungstatbestände:*

- unrichtige Spendenbestätigung
- Veranlassung zweckfremder Verwendung der Spendenmittel
(Veranlasserhaftung und damit verschuldensunabhängig)

5. Aufwandentschädigung und Vergütung, sog. Ehrenamtszuschale

Nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag ... einer gemeinnützigen Körperschaft bis zur Höhe von 720,00 € im Jahr steuer- und abgabenfrei.

ABER:

§ 27 Abs. 3 BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“

§ 670 BGB

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

→ BGB geht beim Vorstand davon aus, dass nur Aufwendungen gegen Beleg erstattet werden dürfen (Ehrenamtlichkeit bzw. unentgeltlich)

Auftrag bedeutet unentgeltliche Besorgung fremder Geschäfte!

ABER:

Gem. § 40 BGB ist § 27 (3) BGB abdingbar

→ Die Satzung kann (und muss) Regelung über **alle Zahlungen** treffen, die über Aufwandserstattung gegen Beleg hinausgehen.

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.“

„Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.“

Rundschreiben Bundesministerium der Finanzen vom 14. Oktober 2009

„Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Absatz 1 Nummer 3 AO).“

Formulierungsvorschlag für die Satzung:

„Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, ... können auf Beschluss der eine angemessene Aufwands-
pauschale erhalten.“

- ggf. mit Finanzamt abstimmen

6. Beschlussfassung des Vorstands

§ 28 BGB – Beschlussfassung des Vorstands

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

- Trennung zwischen Vertretung (§ 26 BGB) und Beschlussfassung (§ 28 BGB)

- § 28 BGB ist durch Satzung abdingbar (§ 40 BGB)
- nach verbreiteter Auffassung soll der Vorstand nur dann Beschlüsse fassen können, wenn alle Vorstandsämter besetzt sind (umstritten).
- bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds müsste die Mitgliederversammlung Ersatz wählen, da auch eine Selbstergänzung des Vorstands nicht mehr möglich wäre
- Empfehlung: Satzungsbestimmung:

„Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.“

Für den Vorstand gilt das Gleiche wie für die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Satzung regelt Abweichendes

– empfohlene Satzungsregelungen

- Einladungsfrist verkürzen,
- Einladungsform vereinfachen (z. B. telefonisch),
- Anwesenheitsregelungen der Beschlussfähigkeit regeln,
- Bekanntgabe der Tagesordnung notwendig?

➤ immer Balance zwischen Kontrolle und Vereinfachung beachten!

- Protokollierung wichtig für eventuelle Beweisbarkeit von Vorstandsbeschlüssen

- notwendiger Protokollinhalt:
 - Ort und Tag der Sitzung
 - Anwesenheitsliste
 - genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - genaues (i. d. R. zahlenmäßiges) Abstimmungsergebnis
 - bei (Ersatz-) Wahlen Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes

7. Rechtsfolgen bei fehlendem Vorstand

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

- (1) Der Verein **muss** einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- nicht abdingbar, d. h. Satzung kann nichts Abweichendes regeln
 - Gesetz regelt nicht, dass Vorstand auch Vereinsmitglied sein muss, wenn dies so sein soll, muss die Satzung bestimmen, dass nur Vereinsmitglieder Ämter innehaben können.

§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

Notvorstand - Voraussetzungen

- Fehlen der für eine Beschlussfassung erforderlichen Vorstandsmitglieder
- Unmöglichkeit der Behebung der Vakanz durch den Verein selbst
- dringender Fall, d. h., ohne Notbestellung droht dem Verein ein Schaden, oder aber einem Gläubiger würde ein Schaden drohen

Notvorstand – Verfahren

- Antragstellung eines Berechtigten beim zuständigen Registergericht,
- Gericht prüft Voraussetzung, hört ggf. Beteiligte an,
- Gericht kann vom Antragsteller oder Verein einen Kostenvorschuss verlangen, wenn nicht gesichert ist, dass Verein Ansprüche des Notvorstandes auf seine Vergütung oder Aufwendungsersatz erfüllen kann,
- wenn alle Voraussetzungen vorliegen, bestellt Registergericht Notvorstand

Notvorstand – Befugnisse

- der Notvorstand wird vom Gericht bestimmt,
- möglich: Bestellung zur Vornahme einer bestimmten Handlung (z. B. Einberufung der Mitgliederversammlung),
- möglich: volle und unbefristete Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten

Notvorstand – Vergütung

- bestellt das Gericht ein Nichtmitglied, das üblicherweise nur gegen Vergütung tätig wird, hat auch der Notvorstand einen entsprechenden Vergütungsanspruch gegen den Verein,
- gleiches gilt, wenn die Satzung einen Vergütungsanspruch vorsieht, dann auch für Vereinsmitglieder,

Notvorstand – Ende des Amtes

- Amt endet mit Wegfall des Grundes der Bestellung oder Ablauf einer befristeten Bestellung,
- Notvorstand kann auch Amt niederlegen,

Amtsniederlegung

OLG München, Beschluss 06.04.2010; Az. 31 Wx 170/09

Die kollektive Niederlegung der Ämter aller Vorstandsmitglieder eines Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung kann treuwidrig sein und zur Versagung der Eintragung im Vereinsregister führen.

- Amtsniederlegungen können rechtsmissbräuchlich und treuwidrig sein, insbesondere, wenn Verein handlungsunfähig wird und nicht zugleich Vorsorge für Neuwahl getroffen wird, insbesondere eine Mitgliederversammlung einberufen wird.

Amtsniederlegung

- Problem der Amtsniederlegung zur Unzeit
- kann zu Schadensersatzforderungen des Vereins gegen den ehemaligen Vorstand führen

auf Dauer fehlender Vorstand

- Registergericht kann Verein von Amts wegen löschen, da durch dauernde Nichtbestellung eines Vorstandes gegen zwingende vereinsrechtliche Bestimmungen des BGB verstoßen wird.

Ablauf der Amtsperiode des gewählten Vorstandes und es hat keine Neuwahl stattgefunden

Mit Ablauf der satzungsgemäßen Amtsperiode scheidet Vorstand automatisch aus dem Amt aus. Dies kann zu Handlungsunfähigkeit des Vereins führen

→ *mögliche Satzungsregelung:*

„Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von ... Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.“

„Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.“

8. Erhebung von Umlagen

- Grundsätzlich finanzieren Vereine sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden (ggf. auch über Zuweisungen o.a.),
- Bei Auftreten von Sonderbedarf kann die Erhebung von Umlagen als „Sonderbeitrag“ erforderlich sein,
- BGH (Urteil vom 24.09.2007, II ZR 91/06) verlangt, dass die Satzung sowohl die Möglichkeit der Erhebung von Umlagen als auch deren maximale Höhe regelt.

Vorschlag für Formulierung:

„Bei Auftreten eines finanziellen Sonderbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese darf je Mitglied und Jahr nicht übersteigen.“

- bei Höhe entweder festen Betrag (z.B. 100,00 €) oder Faktor des Jahresbeitrages (z.B. das x-fache des Jahresbeitrages) festlegen. BGH hält Festlegung bis zum 6-fachen des Jahresbeitrages für unproblematisch

9. Streichung von der Mitgliederliste

- Viele Satzungen sehen für das Ausscheiden aus dem Verein nur den Austritt des Mitgliedes oder den Ausschluss durch den Verein vor.
 - Insbesondere Letzterer kann problematisch werden, insbesondere, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- Das Entstehen von „Karteileichen“ kann und sollte verhindert werden.

Formulierungsvorschlag:

1. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- *das Mitglied mindestens 2 Jahre weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,*
- *das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.*

2. *Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.*

10. Übertragung Stimmrecht

- Mitgliedschaftsrechte sind höchstpersönliche Rechte und können daher grundsätzlich nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.
- Die Satzung kann aber Ausnahmen vorsehen, z.B. bei Abstimmungen.
- Sollte dann aber auf bestimmte Fälle und vor allem zahlenmäßig begrenzt werden, um Missbrauch zu vermeiden.

Vorschlag für Formulierung:

„Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung gehindert kann er sein Stimmrecht für diese Versammlung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist unter Vorlage des entsprechenden Schriftstückes vor Eröffnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

ACHTUNG: Vorkehrungen für eine genaue Auszählung der Stimmen treffen (z.B. Stimmkarten)

11. Virtuelle Mitgliederversammlung

- Neuere Rechtsprechung lässt mittlerweile auch die Durchführung der Mitgliederversammlung unter Zuhilfenahme neuer Kommunikationsformen zu, z.B. im Internet zu.
- OLG Hamm (Beschl. 27.09.11, 27 W 106/11) hält dies für zulässig, wenn Satzung auch die Möglichkeit einer Präsenzversammlung vorsieht
- Auch hier müssen die Mitglieder alle in der Lage sein, an der Versammlung teilzunehmen, und sei es das Internet-Café

Virtuelle Mitgliederversammlung

Vorschlag für Formulierung:

„Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell (Onlineverfahren) durchgeführt werden. Online erfolgt sie in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.“

12. Satzungsänderungsrecht des Vorstandes

- Gem. §§ 32, 33 BGB obliegt die Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderung der Mitgliederversammlung.
- mitunter verlangen Finanzämter oder Vereinsregister die Änderung der Satzung in einzelnen Punkten, um die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit oder aber die Eintragung in das VR zu schaffen
→ Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung wäre dann deswegen erforderlich
- Kann durch Satzungsbestimmung erleichtert werden

Satzungsänderungsrecht des Vorstandes

Vorschlag für Formulierung:

„Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig zu beschließen.

Die Mitglieder sind über derartige Änderungen unverzüglich nach deren Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.“

13. Aktuelle Rechtsprechung

OLG Zweibrücken, Beschluss 17.12.2012, 3 W 93/12

Ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter ist auf Anmeldung des Vereins im Vereinsregister einzutragen.

- Nach § 30 BGB kann der Verein „für gewisse Geschäfte“ einen besonderen Vertreter bestellen und in das Vereinsregister eintragen lassen.
- Rechtsprechung (s.o., ähnlich OLG München) fasst den Begriff der „gewissen Geschäfte“ zunehmend weiter.
- Bezeichnung „Geschäftsführer“ reicht jedenfalls dann aus, wenn in der Satzung seine Aufgaben definiert sind bzw. die Vertretungsmacht begrenzt ist

Aktuelle Rechtsprechung

OLG Rostock, Beschluss 26.06.2012, 1 W 16/12: zur Blockwahl

Das OLG führt aus:

„Eine vom Mehrheitsprinzip abweichende Gesamt- oder Blockwahl ist nur dann zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist“.

„Für die Frage, ob ein Satzungsverstoß oder Verfahrensfehler zur Ungültigkeit eines Beschlusses führt, kommt es darauf an, ob esunmöglich oder ausgeschlossen ist, dass sich der Verfahrensfehler zum Nachteil eines oder mehrerer Mitglieder auf das Beschlussergebnis ausgewirkt hat“.

Aktuelle Rechtsprechung

- Der Verein hatte ohne Satzungsbestimmung Blockwahl durchgeführt
- alle anwesenden Mitglieder hatten dem jedoch nach Diskussion zugestimmt
- OLG wendet sogenannte Relevanztheorie an, nach der ein Verfahrensverstoß nur dann zur Ungültigkeit des Beschlusses führt, wenn er (zumindest mögliche) Auswirkungen auf das Beschlussergebnis hatte, falls dies unmöglich oder ausgeschlossen ist, ist Beschluss dennoch gültig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!